

## **NIEDERSCHRIFT**

über die Sitzung **des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses** der Stadt  
Remagen vom 12.05.2026

---

Einladung: Schreiben vom 05.05.2026

Tagungsort: Sitzungssaal des Rathauses, Bachstraße 2, 53424 Remagen

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 17:55 Uhr

### Anwesend:

#### **Vorsitzender**

Bürgermeister Björn Ingendahl

#### **Beigeordnete/r**

Andrea Georgi

Rita Schäfer

Volker Thehos

#### **stellvertretende Ausschussmitglieder**

Bettina Fellmer

Ferdinand Koch

#### **Ausschussmitglieder**

Egmond Eich

Rita Höppner

Andreas Köpping

Emil Krezic

Stefanie Kriechel

Thomas Nuhn

Beate Reich

Wolfgang Seidler

Fritz-Peter Steinhausen

Christine Wießmann

Olaf Wulf

bis einschl. TOP 4

#### **Verwaltung**

Peter Günther

Nicole Schneider

#### **Schriftführer/in**

Philipp Hamacher

Entschuldigt fehlen:

**Ausschussmitglieder**

Simon Keelan  
Iris Loosen

Der Vorsitzende begrüßt die Sitzungsteilnehmer und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Behandelte Tagesordnungspunkte:

- 1 Bau- und Planungsangelegenheiten  
Bauleitplanung der Stadt Remagen  
Bebauungsplan 10.33 "Waldburg", 3. Änderung  
- Übersicht der Stellungnahmen aus der Unterrichtung  
- Beschluss zur Fortsetzung des Verfahrens  
0389/2026
- 2 Bau- und Planungsangelegenheiten  
Einvernehmen oder Zustimmung zu Anträgen auf Befreiung  
0388/2026
- 3 Auftragsvergabe; Neubau Kita Bandorf, RLT-Anlagen  
0374/2026
- 4 Auftragsvergabe; Schulzentrum Remagen, Trockenbauarbeiten  
0376/2026
- 5 Mitteilungen
- 5.1 Parken entlang der B9 (bergseitig) während großer Veranstaltungen
- 5.2 Stadion Goldene Meile
- 5.3 Sanierung Freizeitbad
- 6 Anfragen
- 6.1 Bebauungsplan Jahnstraße

- 6.2 Sachstand Solarpark Deponie Unkelbach-Oedingen
- 6.3 Sachstand Vermittlungszentrum - Abriss der vorhandenen Bebauung
- 6.4 Sachstand Neubau Kläranlage
- 6.5 Funkturm zwischen Unkelbach und Bandorf

## 16. ÖFFENTLICHE SITZUNG

---

**Zu Punkt 1 – Bau- und Planungsangelegenheiten**  
**Bauleitplanung der Stadt Remagen**  
**Bebauungsplan 10.33 "Waldburg", 3. Änderung**  
**- Übersicht der Stellungnahmen aus der Unterrichtung**  
**- Beschluss zur Fortsetzung des Verfahrens**  
**Vorlage: 0389/2026 –**

---

Ausschussmitglied Bettina Fellmer und die Beigeordnete Rita Schäfer rücken aufgrund von Sonderinteresse nach § 22 GemO vom Tisch ab und nehmen weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil.

Ferdinand Koch trägt einen Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vor, welcher hauptsächlich den mit dem Projekt verbundenen Verkehr thematisiert.

In der anschließenden Diskussion erklären verschiedene Ausschussmitglieder, dass auch sie Nachholbedarf beim Verkehrskonzept sehen, es bei der heutigen Beschlussfassung jedoch nicht darum gehe, sondern um eine grundsätzliche Zustimmung zum Projekt.

Der Vorsitzende führt dazu aus, dass die heutige Beschlussfassung klären soll, ob dem Projekt grundsätzliche Bedenken entgegenstehen. Die Verkehrsführung- und lenkung sei im weiteren Verfahren vom Projektierer zu konkretisieren.

Peter Günther ergänzt, dass die Belange aus dem Antrag inhaltlich bereits im Verfahren eingereicht wurden und dementsprechend Teil der Abwägung werden.

### Beschluss:

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Planungen zum Wiederaufbau der Waldburg weiterhin zu unterstützen.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 2 – Bau- und Planungsangelegenheiten  
Einvernehmen oder Zustimmung zu Anträgen auf Befreiung  
Vorlage: 0388/2026 –**

---

**1. Vorabstimmung für eine Zustimmung nach § 36a BauGB**  
Bebauungsplan Nr. 20.05 „Baumschulenweg“, Kripp  
Überschreitung der Anzahl zulässiger Nebenanlagen

**Kurzerläuterung:**

Der Bebauungsplan 20.05 Baumschulenweg enthält sehr enge Vorgaben hinsichtlich der Art und Anzahl von Nebenanlagen. Ausweislich der Textfestsetzung 3 gelten folgende Vorgaben:

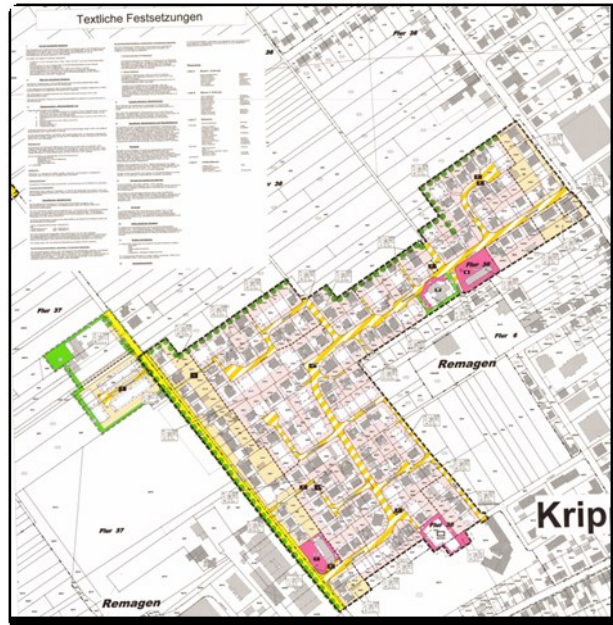
*„Folgende Nebenanlagen sind zulässig:*

- a) *Anlagen für die Kleintierhaltung bis zu maximal 10 cbm umbauten Raum und bis zu einer Höhe von 2,50 m. Es dürfen nur solche Kleintiere gehalten werden, die der Nutzung im WA-Gebiet nicht widersprechen.*
- b) *Gartenhäuschen bis maximal 30 cbm umbauten Raum und bis zu einer Höhe von 2,50 m.*
- c) *Schwimmbäder bis zu einer Fläche von 50 qm.*
- d) *Einfriedungen.*
- e) *Mülltonnenplätze u.ä.*
- f) *Türüberdachungen.*

Je Baugrundstück ist nur eine unter a) bis c) genannte Nebenanlage, jedoch nicht in der seitlichen Abstandsfläche oder Vorgartenfläche zulässig.

*Auf der Gemeinbedarfsfläche „Sporthalle“ sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen unzulässig. Dies gilt auch für diejenigen, die der Versorgung des Gebietes dienen (z.B. Gas, Elektrizität).“*

Die damit offensichtlich verbundene Intention, die nicht überbauten Grundstücksteile von überbordenden Nebenanlagen freizuhalten und so den Anteil der gärtnerisch zu gestaltenden Freifläche zu vergrößern, ist heute im Zeichen von Klimawandel und Klimafolgenbewältigung mehr denn je nachvollziehbar. Gleichwohl scheint die Festsetzung in ihrer konkreten Form über das Ziel hinauszugehen, wie ein aktueller Fall belegt. Denn als bauliche Nebenanlagen können auch Holzstapel (z.B. zur Eigenversorgung mit Brennholz) oder auch Pergolen (umrahmte Freisitze ohne festes Dach) gelten, ebenso Unterstände zum Abstellen von Fahrrädern oder Mülltonnen. Diese wären ebenso wie die gleichfalls in der Aufzählung nicht genannten Garagen und Carports in dem Baugebiet bei strenger Auslegung des Textes nicht zulässig.



**Abbildung 1: Bebauungsplan Baumschulenweg, Geltungsbereich**

Der Stadtverwaltung liegt folgende Anfrage vor:

*„[...] An die bestehende Garage würde mein Bruder gerne eine Pergola errichten, um dort einen schattigen Sitzplatz zu erstellen, div. Kleingartengeräte und Fahrräder abzustellen. Die vorhandene Garage wird aktuell genutzt zur Unterstellung des eigenen PKW und PKW-Anhänger.*

*Geplant ist die Errichtung einer offenen, nicht geschlossenen Pergola mit einer Grundfläche von ca. 24 m<sup>2</sup> und einer Höhe von ca. 2,10 m. Sie würde teilweise an die Garage des Nachbarn angrenzen.*

*Die Konstruktion soll aus Holz bestehen und ist als rankfähige, begrünbare Struktur vorgesehen und trägt damit zur Verbesserung des Mikroklimas bei. Geschlossene Wände oder eine Nutzung als Aufenthaltsraum sind nicht geplant.*

*Die Pergola stellt eine untergeordnete Nebenanlage dar und fügt sich in ihrer Gestaltung, Größe und Höhe in die vorhandene Bebauung der Umgebung ein. Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes ist nicht zu erwarten. [...]“*

Die Gesamtversiegelung überschreitet nach Angaben der Antragsteller den zulässigen GRZ-Wert von 0,6 nicht (GRZ 0,4 + 50% durch Nebenanlagen, Zugänge und Zufahrten gem. § 19 Abs. 4 BauNVO).

Im Hinblick auf die vom Stadtrat beschlossenen Leitlinien ist das Vorhaben wie folgt zu bewerten.

- Die verkehrliche Erschließung des Grundstücks ist gegeben, gleichwohl für den Sachverhalt ohne Belang.
- Abweichungen von der Art der baulichen Nutzung erfolgen nicht.
- Die Anwendung des Wohnungsbau-Turbos würde dem Vorhabenträger den Bau zusätzlicher Nebenanlagen ermöglichen. Eine Verpflichtung zu sozial gefördertem Wohnraum entsteht daher nicht.
- Hinsichtlich möglicher Zeitachsen ist darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben bereits baurechtswidrig begonnen bzw. umgesetzt wurde (Bauaufsicht ist involviert). Eine Umsetzung oder Fertigstellung wäre mithin zeitnah nach einer Genehmigung zu erwarten.
- Die Anwendung des Wohnungsbau-Turbos würde dem Vorhabenträger ermöglichen, zusätzliche Nebenanlagen zu errichten. Eine Versiegelung des Grundstücks über das zulässige Maß hinaus erfolgt im konkreten Fall nicht. Die Art der Nebenanlage ermöglicht es aber, diese in die Gartengestaltung zu integrieren.
- Auf den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages sollte vorliegend wegen Geringfügigkeit verzichtet werden.

Die Verwaltung empfiehlt die Planidee weiter zu verfolgen. Konkret wird vorgeschlagen, künftig auf Beschränkungen hinsichtlich Art oder Anzahl von Nebengebäuden zu verzichten, sofern das Maß der baulichen Nutzung das zulässige Maß nicht überschreitet.

Die Zustimmung zu dem Vorhaben hätte Vorbildwirkung für vergleichbare Projekte.

einstimmig beschlossen

## 2. Vorabstimmung für eine Zustimmung nach § 36a BauGB

Bebauungsplan Nr. 20.03 „Batterieweg“, Kripp

Bebauung außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Zweite Reihe)

### Kurzerläuterung:

An die Verwaltung wurde nachstehend erläutertes Vorhaben mit der Bitte um Vorabstimmung gerichtet. Ziel der Planungen ist es, auf dem bisher bebauten Grundstück den Bestand abzureißen und in zweiter Reihe einen Neubau zu errichten. Der Bebauungsplan lässt derzeit die Bebauung nur straßenseitig im Bereich des Bestandsgebäudes (Mittelstraße 124) zu.



Abbildung 2: Projektskizze und Auszug aus dem Bebauungsplan

Der beauftragte Planer erläutert das Vorhaben wie folgt:

„Auf dem Grundstück Mittelstraße 126 in 53474 Remagen-Kripp ist beabsichtigt, in zweiter Reihe außerhalb des derzeit rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 20.03/15 „Batterieweg“, Gemarkung Remagen, Flur 34 und 35, zusätzlichen Wohnraum für die Familie [...] zu schaffen. Vorgesehen ist die Umnutzung und Erweiterung der vorhandenen Bebauung zur Umsetzung eines generationenübergreifenden Wohnkonzeptes. Ziel ist es, eine wohnortnahe Betreuung der Schwiegereltern im familiären Umfeld zu ermöglichen und gleichzeitig ein selbstständiges, barrierearmes Wohnen mit ausreichender Privatsphäre sicherzustellen.“

Das derzeit im vorderen Grundstücksbereich befindliche Gebäude soll zurückgebaut werden. An dessen Stelle ist künftig keine Wohnnutzung mehr vorgesehen, sondern die Errichtung einer eingeschossigen Garage mit Abstellräumen. Diese dient der Unterbringung der Fahrzeuge der Schwiegereltern, die zukünftig im hinteren Gebäudebereich wohnen sollen, sowie zusätzlich eines Stellplatzes für die zukünftige Pflegekraft.

Im hinteren Grundstücksbereich befindet sich ein Gebäude mit einer Grundfläche von ca. 220 m<sup>2</sup>. Dieses soll künftig als eingeschossiges Wohngebäude für die Schwiegereltern sowie die Pflegekraft genutzt werden. Zusätzlich ist innerhalb des Gebäudes ein gemeinschaftlich genutzter Aufenthalts-

*raum vorgesehen. Die Nutzung dient ausschließlich wohnbezogenen familiären Zwecken und ist funktional sowie baulich eindeutig dem bestehenden Wohngebäude zugeordnet. In Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Gebäudehöhe, Kubatur, Gestaltung sowie Nutzung orientiert sich das Vorhaben an den baurechtlichen Vorgaben des angrenzenden Gebietes und wird in Anlehnung an die Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 20.03/15 „Batterieweg“ realisiert. Beide geplanten Baukörper werden ausschließlich eingeschossig ausgeführt. Negative Auswirkungen auf öffentliche Belange oder nachbarliche Interessen sind nicht zu erwarten. Die interne Erschließung der Gebäude erfolgt über Verbindungsbauten zwischen den einzelnen Gebäudeteilen. Dadurch wird eine funktionale Einheit des Gesamtvorhabens gewährleistet, ohne zusätzliche Erschließungsmaßnahmen im öffentlichen Raum erforderlich zu machen. Das Gesamtvorhaben verfolgt das Ziel, ein generationenübergreifendes Wohnkonzept umzusetzen, das die Betreuung der Schwiegereltern im familiären Umfeld ermöglicht und zugleich deren Privatsphäre, Selbstständigkeit und wohnliche Eigenständigkeit wahrt.“*

Im Hinblick auf die vom Stadtrat beschlossenen Leitlinien ist das Vorhaben wie folgt zu bewerten.

- Die verkehrliche Erschließung des Grundstücks ist gegeben, gleichwohl für den Sachverhalt ohne Belang.
- Abweichungen von der Art der baulichen Nutzung erfolgen nicht.
- Die Anwendung des Wohnungsbau-Turbos würde dem Vorhabenträger den Bau eines zusätzlichen Wohnhauses ermöglichen. Eine Verpflichtung zu sozial gefördertem Wohnraum entsteht nicht.
- Ein zeitlicher Ablauf des Vorhabens wurde noch nicht erörtert und müsste bis zur Bauantragstellung geklärt werden.
- Die Anwendung des Wohnungsbau-Turbos würde dem Vorhabenträger ermöglichen, ein zusätzliches (Wohn-)Haus zu errichten. Es ist davon auszugehen, dass das Grundstück eine umfangreichere Versiegelung erfährt. Angesichts der Größe des Vorhabengrundstücks ist eine über das zulässige Maß hinausgehende Inanspruchnahme von Grund und Boden nicht zu erwarten, was im Bauantrag nachzuweisen wäre. Die Forderung zusätzlicher Pflanzmaßnahmen oder Verwendung begrünter Dächer bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- Der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages sollte vor Einreichung der Bauantragsunterlagen geklärt werden.

Die Verwaltung empfiehlt die Planidee weiter zu verfolgen.

Die Zustimmung zu dem Vorhaben kann Vorbildwirkung für vergleichbare Projekte entfalten.

Nach Beratung mehrheitlich beschlossen (12 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

### **3. Zustimmung nach § 36a BauGB**

Bebauungsplan Nr. 31.15 „Unkeler Weg“, Oberwinter  
Überschreitung der Baugrenze

#### **Kurzerläuterung:**

Für das bislang unbebaute Grundstück Unkeler Weg 7 in der Gemarkung Oberwinter, Flur 7, Flurstück 170, wurde der Stadt über die Kreisverwaltung Ahrweiler am 23.02.2026 ein Bauantrag mit der Bitte um Zustimmung nach den neuen Bestimmungen des Wohnungsbau-Turbos vorgelegt. Der Antragsteller beabsichtigt, die rückwärtige (gartenseitige) Baugrenze nicht nur unwesentlich zu überschreiten (0,80 m bis 1,60 m). Begründet wird dies mit der Absicht, durch eine Verschiebung insbesondere des Kellergeschosses einen größeren Abstand zur Straße zu erhalten, die auf Grund des abfallenden Geländes aufwändig statisch gesichert werden müsste,



- Bedingung für die Erteilung der Zustimmung ist der Abschluss des beigefügten städtebaulichen Vertrages.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Vorhaben die Zustimmung unter Bedingungen zu erteilen.

Die Befreiung ist mit den Vorstellungen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung wie auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar und bleibt ohne zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen i.S. des § 31 Abs. 3 BauGB.

Die Zustimmung ergeht unter der Bedingung, dass der Vorhabenträger den beigefügten städtebaulichen Vertrag annimmt.

Der Bürgermeister wird zudem ermächtigt, den beiliegenden städtebaulichen Vertrag zu unterzeichnen.

einstimmig beschlossen

#### 4. **Zustimmung nach § 36a i.V.m. § 246e BauGB, Befreiungen von der Gestaltungssatzung**

Umnutzung und Erweiterung des St. Anna-Klosters in eine Alten- und Pflegeeinrichtung mit Appartements für Service-Wohnen

##### **Kurzerläuterung:**

Mit der geplanten Um- und Ausbaumaßnahme soll das Kloster zu einer modernen Alten- und Pflegeeinrichtung umgebaut werden. Der Antrag wurde bereits Ende 2025 bei der Stadt eingereicht. Bei der Prüfung des Antrages stellte sich in Abstimmung mit der Kreisverwaltung Ahrweiler als Baugenehmigungsbehörde heraus, dass der geplante Neubau sich von dem aus der Umgebungsbebauung abzuleitenden Maß der baulichen Nutzung (Grundfläche, Kubatur/Baumasse) abhebt und zudem von einzelnen Festsetzungen der Gestaltungssatzung abweicht. Eine ausführliche Darstellung des Vorhabens kann dem als separate Anlage beigefügten Erläuterungsbericht des Antragstellers entnommen werden.

Rechtlich ist das Vorhaben hinsichtlich der Nutzungsart als „Wohnen“ im Sinne des Wohnungsbau-Turbos erfasst.



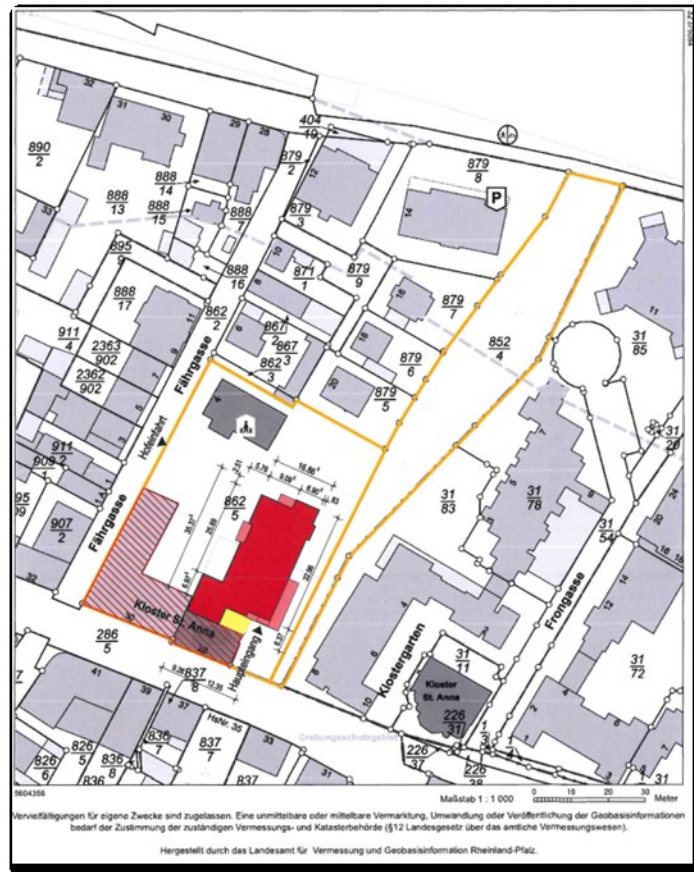


Im Hinblick auf die vom Stadtrat beschlossenen Leitlinien ist das Vorhaben wie folgt zu bewerten.

- Die Erschließung des Grundstücks ist gegeben.
- Das Vorhaben ist einer im Zusammenhang bebauten Ortslage zuzuordnen.
- Abweichungen von der sich aus der Umgebungsbebauung abzuleitenden Art der baulichen Nutzung erfolgen nicht.
- Die Anwendung des Wohnungsbau-Turbos würde dem Vorhabenträger den Um- und Ausbau einer Alten- und Pflegeeinrichtung mit Apartments für Service-Wohnen ermöglichen. Eine weitergehende Verpflichtung zu sozial gefördertem Wohnraum entsteht nicht.
- Ein zeitlicher Ablauf des Vorhabens wurde noch nicht erörtert. Auf Grund der Größe des Vorhabens wird jedoch vorgeschlagen, zumindest die Frist zur Fertigstellung auf 4 Jahre nach Baubeginn zu verlängern (statt 2 Jahren).
- Die Anwendung des Wohnungsbau-Turbos würde dem Vorhabenträger eine weitergehende Versiegelung des Grundstücks ermöglichen, die der Umgebungsbebauung

durchaus entspricht; dem Bauvorhaben zuzurechnen ist die an das Vorhaben anschließende Parkanlage (vgl. gelbe Abgrenzung im Lageplan). Der Antragsteller sieht die Verwendung von begrünten Flachdächern vor, weshalb eine Ausnahmeregelung von der Gestaltungssatzung in Anspruch genommen werden soll.

- Eine Notwendigkeit zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages wird vorliegend nicht gesehen, da sich der Antragsteller zu keinen weitergehenden Maßnahmen verpflichtet.



Die Verwendung von Flachdächern erfordert keine Befreiung von der Gestaltungssatzung, da diese vom öffentlichen Raum aus kaum wahrgenommen werden und zudem in Form eines begrünten Daches bereits als Ausnahme in der Satzung enthalten sind.

In Bezug auf die stehenden Fensterformate kann unter Verweis auf die Anforderungen aus der Nutzung des Vorhabens wie auch die äußere Gestaltung des angrenzenden Wohngebietes einer Befreiung zugestimmt werden.

einstimmig beschlossen bei drei Enthaltungen

**Zu Punkt 3 – Auftragsvergabe; Neubau Kita Bandorf, RLT-Anlagen  
Vorlage: 0374/2026 –**

---

Für den Neubau der Kita Bandorf wurde das Gewerk RLT-Anlagen (Raumluftechnische Anlagen) ausgeschrieben.

Ohne Beratungsbedarf ergeht folgender

Beschluss:

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt der **Firma Kälte Hunke GmbH** den Auftrag in Höhe von **232.670,26 EUR** zu erteilen.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 4 – Auftragsvergabe; Schulzentrum Remagen, Trockenbauarbeiten  
Vorlage: 0376/2026 –**

---

Die Decken der Flure im Untergeschoss Bauteil D der IGS Remagen sollen aus brandschutztechnischen Gründen erneuert werden. In diesem Zuge wird auch die Deckenbeleuchtung gegen energiesparende LED-Leuchten ausgetauscht. Der Austausch der Decken erfolgt sukzessive seit einigen Jahren im gesamten Schulzentrum.

Ohne weiteren Beratungsbedarf ergeht folgender

Beschluss:

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt der **Firma Wust GmbH** den Auftrag in Höhe von **49.018,25 EUR** zu erteilen.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 5 – Mitteilungen –**

---

**Zu Punkt 5.1 – Parken entlang der B9 (bergseitig) während großer Veranstaltungen –**

---

Der Vorsitzende berichtet, dass das Parkverbot entlang der B9 auf der Bergseite für große Veranstaltungen nicht aufgehoben werden könne.

#### **Zu Punkt 5.2 – Stadion Goldene Meile –**

---

Das Stadion Goldene Meile, bei dem einige Sanierungsmaßnahmen geplant sind (u.a. neuer Kunstrasen), ist beim Förderprogramm „Sportmilliarde“ in der ersten Runde nicht zum Zuge gekommen. Im Herbst startet die zweite Runde und somit eine neue Chance. Eine Umsetzung wäre für 2029 vorgesehen.

#### **Zu Punkt 5.3 – Sanierung Freizeitbad –**

---

Die Genehmigungsplanung wird in der nächsten Sitzung am 09.06.2026 vorgestellt.

#### **Zu Punkt 6 – Anfragen –**

---

##### **Zu Punkt 6.1 – Bebauungsplan Jahnstraße –**

---

Rita Höppner erkundigt sich nach dem Sachstand zum Bebauungsplan Jahnstraße bezüglich der Insolvenz des Investors und in diesem Zusammenhang auch nach der Pflege des Grundstücks.

Peter Günther führt aus, dass man Kontakt zum Insolvenzverwalter habe. Die städtebaulichen Überlegungen der Stadt seien dort hinterlegt und werden bei möglichen Interessenten platziert.  
Leider fehle es an Insolvenzmasse, aus der problemlos eine Pflege des Grundstücks bezahlt werden könnte.

##### **Zu Punkt 6.2 – Sachstand Solarpark Deponie Unkelbach-Oedingen –**

---

Egmond Eich erkundigt sich nach dem Solarpark Deponie Unkelbach- Oedingen.

Peter Günther erklärt, dass die Unterlagen derzeit beim Planungsbüro vorliegen. Die Auswertung der Unterrichtung ist für die Juni-Sitzung vorgesehen.

### **Zu Punkt 6.3 – Sachstand Vermittlungszentrum - Abriss der vorhandenen Bebauung –**

---

Andreas Köpping erkundigt sich nach dem Sachstand zum Vermittlungszentrum und dort nach dem Abriss der vorhandenen Bebauung.

Peter Günther erläutert, dass zwischenzeitlich ein zweites Angebot für die Fachplanung vorliege, welches derzeit geprüft werde.

### **Zu Punkt 6.4 – Sachstand Neubau Kläranlage –**

---

Andreas Köpping berichtet von einer Infoveranstaltung seitens des Abwasserzweckverbands und fragt nach dem Hintergrund dieser Veranstaltung.

Der Vorsitzende informiert, dass das Thema Geruchsbelästigung dabei nochmal aufgegriffen werde. Außerdem soll der aktuelle Planungsstand zum Neubau der Kläranlage vorgestellt werden.

### **Zu Punkt 6.5 – Funkturm zwischen Unkelbach und Bandorf –**

---

Egmond Eich fragt, ob der neue Funkturm zwischen Unkelbach und Bandorf mittlerweile in Betrieb genommen wurde.

#### Anmerkung der Verwaltung:

Gemäß einer Auskunft des Bauherrn (Vintage Towers) vom 29.05.2026 ist der Funkturm noch nicht in Betrieb. Vintage Towers wird diesbezüglich nochmal mit dem künftigen Betreiber in Kontakt treten, was erfahrungsgemäß aber etwas Zeit in Anspruch nimmt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 17:55 Uhr.

Remagen, den 03.06.2026

Der Vorsitzende

Schriftführer/in

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'B.' followed by a large, sweeping flourish.

Björn Ingendahl  
Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Hamacher' with a long, sweeping tail.

Philipp Hamacher